

## Häufige Fragen für Studieninteressierte ohne Abitur

- a) Was bedeutet Probestudium? Wie lange dauert es?
- b) Was sind die Voraussetzungen, um zum Probestudium zugelassen zu werden?
- c) Gibt es eine Nachreichfrist für einzelne Unterlagen?
- d) Was bedeutet „hauptberufliche“ Tätigkeit?
- e) Wer sind meine Ansprechpartner für die Beratungsgespräche?
- f) Lohnt sich eine Antragsstellung, wenn nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind?
- g) Habe ich Zulassungschancen, wenn ich keine einschlägige Ausbildung vorweisen kann?
- h) Wer entscheidet über meinen Antrag?
- i) Wann erfahre ich das Ergebnis meiner Antragsstellung?
- j) Wie geht es weiter, wenn ich zum Probestudium zugelassen werde? Erhalte ich automatisch einen Studienplatz?
- k) Wann findet die Eignungsüberprüfung statt und wie wird diese durchgeführt?
- l) Ist es möglich, das Probestudium in Teilzeit zu absolvieren?
- m) Wie lange ist eine Zulassung zum Probestudium gültig?
- n) Kann ich auch einen Antrag für mehrere Studiengänge stellen?
- o) Mit wem konkurriere ich bei der Vergabe der Studienplätze?
- p) Ist dies der einzige Zulassungsweg für Studieninteressierte ohne Abitur?
- q) Kann ich während des Probestudiums den Studiengang wechseln?
- r) Kann ich als Studium-ohne-Abitur-Bewerber/ -in über Wartezeit ins Studium kommen?

**a) Was bedeutet Probestudium? Wie lange dauert es?**

*Das Probestudium ist der erste Schritt, um ohne Hochschulzugangsberechtigung eine fachgebundene Studienberechtigung durch besondere berufliche Qualifikation zu erhalten. Nach der Antragstellung entscheidet eine Kommission darüber, ob Ihrem Antrag stattgegeben werden kann und ob Sie für das Probestudium zugelassen werden können. Mit der Zulassung zum Probestudium haben Sie allerdings noch keinen Studienplatz erhalten. Sie müssen sich anschließend noch um den Studienplatz bewerben bzw. sich bei den zulassungsfreien Studiengängen einschreiben.*

*Im Probestudium besuchen Sie dann die regulären Lehrveranstaltungen in Ihrem gewählten Studiengang und legen die dort vorgesehenen Prüfungsleistungen ab. Sind Sie erfolgreich, wird Ihnen nach einer Eignungsüberprüfung eine fachgebundene Hochschulreife erteilt und Sie können Ihr Studium fortsetzen.*

*Das Probestudium dauert zwei, kann aber in Abhängigkeit von der jeweiligen Regelstudienzeit bis zu höchstens vier Semester betragen. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Probestudium entsprechend.*

**b) Was sind die Voraussetzungen, um zum Probestudium zugelassen zu werden?**

*Um einen Antrag für das Probestudium stellen zu können, müssen Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Berufstätigkeit im erlernten oder einem verwandten Beruf i.d.R. zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweisen. Zudem muss zwischen Studienwunsch und Berufsausbildung eine inhaltliche Einschlägigkeit bestehen und Sie müssen die Ausbildung mit einem qualifizierten Ergebnis bestanden haben (mind. Note 2,5 oder mind. 80 Punkte). Im Vorfeld der Antragstellung müssen Sie zudem die Teilnahme an zwei Beratungsgesprächen über den Studiengang nachweisen.*

**c) Gibt es eine Nachreichfrist für einzelne Unterlagen?**

*Nein. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass alle notwendigen Unterlagen und Nachweise bis zum 01. April beim [Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes](#) bzw. [der htw saar](#) eingegangen sind.*

**d) Was bedeutet „hauptberufliche“ Tätigkeit?**

*Als hauptberufliche Tätigkeit gelten Beschäftigungen, im Umfang von wenigstens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/ eines Vollzeitbeschäftigten.*

*Für erzieherische und sozialpflegerische Berufe kann die selbstständige hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit der Verantwortung für die Erziehung eines Kindes oder für die Pflege*

mindestens einer pflegebedürftigen Person in vollem Umfang als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Für alle anderen Berufe kann die Anrechnung im Umfang von bis zu einem Jahr angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen jedoch, dass Sie während dieser Zeit keiner anderen Beschäftigung nachgegangen sind, deren Umfang die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/ eines Vollzeitbeschäftigten überschritten hat.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers addieren sich die Arbeitszeiten, sofern die Beschäftigung weiterhin wenigstens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/ eines Vollzeitbeschäftigten umfasst und die Tätigkeit einem erlernten bzw. verwandten Beruf entspricht.

**e) Wer sind meine Ansprechpartner für die Beratungsgespräche?**

Bevor Sie den Antrag auf Zulassung zum Probestudium stellen können, müssen Sie an **zwei Beratungsgesprächen** über den angestrebten Studiengang teilnehmen. Eines der Gespräche wird mit der [Zentralen Studienberatung](#) an der Universität des Saarlandes geführt und ein weiteres mit der studiengangsspezifischen Beratungsstelle der Universität des Saarlandes, [den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern](#) bzw. den zuständigen Fachberatern an der [htw saar](#). Bitte denken Sie daher an **rechtzeitige Terminvereinbarungen**.

**f) Lohnt sich eine Antragsstellung, wenn nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind?**

Nein. Ihr Antrag kann nur dann erfolgreich sein, wenn alle formalen Voraussetzungen bis zum 01. April erfüllt sind.

**g) Habe ich Zulassungschancen, wenn ich keine einschlägige Ausbildung vorweisen kann?**

Grundsätzlich nein. Über die Frage der Einschlägigkeit entscheidet allerdings immer die einzurichtende Fachkommission im Einzelfall.

**h) Wer entscheidet über meinen Antrag?**

Über jeden Antrag entscheidet eine an der jeweiligen Hochschule einzurichtende Fachkommission, bestehend aus a) einer/einem Beauftragten des Ministeriums für Bildung und Kultur als Vorsitzende/Vorsitzender, b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Gesundheitsfachberufe, c) zwei in dem gewählten Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die vom zuständigen Fakultätsrat benannt werden, sowie d) insgesamt zwei Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich von Arbeitskammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und der Kammern der freien Berufe.

**i) Wann erfahre ich das Ergebnis meiner Antragsstellung?**

Das Ergebnis, ob Sie zum Probestudium zugelassen wurden, erfahren Sie rechtzeitig, um sich im anschließenden Wintersemester noch um einen Studienplatz bewerben zu können.

**j) Wie geht es weiter, wenn ich zum Probestudium zugelassen werde? Erhalte ich automatisch einen Studienplatz?**

*Nein. Nach der Zulassung zum Probestudium müssen Sie sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge zunächst frist- und formgerecht um einen Studienplatz bewerben.*

*Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Antragsstellung bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres durch das Online-Bewerbungsportal der [htw saar](#) oder [die SIM-Portale der Universität des Saarlandes](#) bzw. das dialogorientierte Serviceverfahren von [hochschulstart.de](#).*

*Den Zulassungsantrag für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin) stellen Sie über die Webseite der [Stiftung für Hochschulzulassung](#). Bewerbungsfrist ist der 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. der 31.05., falls Sie schon länger im Besitz der Zulassung zum Probestudium sind.*

*Kann Ihnen im Vergabeverfahren ein Studienplatz zugeteilt werden, können Sie sich für den Studiengang einschreiben und mit dem Probestudium beginnen.*

*Bei zulassungsfreien Studiengängen können Sie hingegen die Einschreibung an der Universität des Saarlandes [ohne vorherige Bewerbung über die SIM-Portale beantragen](#) und werden dann direkt in das Probestudium eingeschrieben.*

**k) Wann findet die Eignungsüberprüfung statt und wie wird diese durchgeführt?**

*Im Anschluss an das Probestudium muss eine Eignungsfeststellung bei dem/ der zuständigen Studiendekan /-in unter Vorlage der erbrachten Leistungsnachweise beantragt und die Eignungsbescheinigung bei der Hochschule eingereicht werden.*

*In den modularisierten **Bachelor- und Lehramtsstudiengängen** beträgt das Probestudium zwei Semester. Die Eignung wird ausgesprochen, wenn innerhalb des Probestudiums 40 ECTS-Punkte (CP) erbracht wurden.*

*In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen sowie in den Studiengängen **Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin** beträgt das Probestudium höchstens vier Semester. Hier wird die Eignung bescheinigt, wenn das Erbringen von mindestens zwei Dritteln der Studien- oder Prüfungsleistungen nachgewiesen wird; im Fall des Studienganges Pharmazie, wenn das Erbringen von mindestens zwei Dritteln der Unterrichtsstunden, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind, nachgewiesen wird.*

*Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis festzustellen.*

*Im Studiengang Rechtswissenschaft wird die Eignung festgestellt, wenn das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen wurde.*

Wurde Ihnen im Anschluss an das Probestudium die Eignung für Ihr Studium durch eine fachgebundene Studienberechtigung erfolgreich bescheinigt, können Sie Ihr Studium fortsetzen.

**l) Ist es möglich, das Probestudium in Teilzeit zu absolvieren?**

Ein Probestudium kann [in Teilzeit](#) absolviert werden, sofern der gewählte Studiengang in Teilzeit studierbar ist. In Teilzeitstudiengängen verlängert sich das Probestudium dann entsprechend. Um in Teilzeit eingeschrieben zu werden, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Hochschule einreichen.

**m) Wie lange ist eine Zulassung zum Probestudium gültig?**

Für die Zulassung zum Probestudium gibt es keine Verfallszeit. Sie ist allerdings fachgebunden nur für den im Bescheid genannten Studiengang gültig. Wurde ein Probestudium nicht erfolgreich beendet, weil Sie die Eignungsüberprüfung nicht bestanden haben, ist eine erneute Wiedereinschreibung nicht mehr möglich.

**n) Kann ich auch einen Antrag für mehrere Studiengänge stellen?**

Dies ist möglich. Für jeden Studiengang muss dann ein separater Antrag gestellt werden. Bitte beachten Sie aber, dass zwischen beruflichem Werdegang und Studienwunsch eine Einschlägigkeit vorhanden sein muss.

**o) Mit wem konkurriere ich bei der Vergabe der Studienplätze?**

Die Studienplatzvergabe für besonders beruflich Qualifizierte erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens für lokal zulassungsbeschränkte Studiengänge in einer gesonderten Studienplatzquote. 5% der Studienplätze sind für Studienbewerbung vorgehalten, die sich im Rahmen der Zulassung zum Probestudium bewerben.

Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie) nehmen Sie am gleichen Auswahlverfahren wie alle anderen Studienplatzbewerber teil. Um Ihre Zulassungschancen im [Auswahlverfahren](#) optimal zu gestalten, sollten Sie über die Teilnahme am jeweiligen spezifischen Eignungstest nachdenken, der bei der Zulassung für Ihren Studiengang zusätzliche Punkte bringen kann. Dies ist der [Test für Medizinische Studiengänge \(TMS\)](#) für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sowie der [Pharmazeutische Studierfähigkeitstest \(PhaST\)](#) für den Studiengang Pharmazie.

**p) Ist dies der einzige Zulassungsweg für Studieninteressierte ohne Abitur?**

Neben der Studienberechtigung durch besondere berufliche Qualifikation gibt es im Saarland noch weitere Wege, die zum Studium führen können.

Laut [Qualifikationsverordnung Universität](#) (vom 07. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2009) besitzen z.B. u.a. auch Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung, Inhaber von Fortbildungsabschlüssen (mind. 400

Unterrichtsstunden) nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42 a HwO oder Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend aktuellsten Fassung der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kulturministerkonferenz eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Diese qualifiziert zum Studium aller an der Universität angebotenen Studiengänge.

In der Qualifikationsverordnung Universität ist in §5, Abs. 4 weiterhin geregelt, dass in bestimmten Studiengängen der htw saar das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienjahrs (60 CP) zum Studium genau festgelegter Studiengänge der Universität des Saarlandes berechtigt, auch wenn diese Person durch ihren bisherigen Werdegang keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzt. Eine entsprechende Übersicht können Sie der Qualifikationsverordnung entnehmen.

**q) Kann ich während des Probestudiums den Studiengang wechseln?**

Ja. Sie dürfen während eines Probestudiums erneut einen Antrag zur Aufnahme eines Probestudiums für einen anderen Studiengang stellen. Im Falle einer erneuten Zulassung zum Probestudium und des Erhalts eines Studienplatzes im Zulassungsverfahren ist dann der Wechsel des Studiengangs möglich.

**r) Kann ich als Studium-ohne-Abitur-Bewerber/ -in über Wartezeit ins Studium kommen?**

Bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist dies nicht möglich.

Ab Wintersemester 2022/23 wird auch bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Medizin und Zahnmedizin und Pharmazie) die vorhandene Wartezeit nicht mehr als Zulassungskriterium berücksichtigt. Grundsätzlich nehmen Sie am gleichen Auswahlverfahren wie alle anderen Studienplatzbewerber teil.

**Wer kann mir bei Fragen weiterhelfen?**

Bei Fragen zum Studienverlauf oder der Antragsstellung können Sie sich gerne an die [Zentrale Studienberatung](#) an der Universität des Saarlandes wenden:

Zentrale Studienberatung

Universität des Saarlandes

0681-302 3513

studienberatung@uni-saarland.de

www.uni-saarland.de/studienberatung

(Stand: 15.11.2021)